

Tages- und Nächtigungsgelder

Definition Reise/Reisekostenabrechnung: ©www.mein-lernen.at

Von einer **betrieblich veranlassten Reise** spricht man:

- wenn sich der Unternehmer um **mehr als 25 km** von seiner Betriebsstätte entfernt hat
- diese Reise länger als **drei Stunden** dauert
- und der Zweck **ausschließlich** dem Unternehmenserfolg dient.

Die **Reisekostenabrechnung** hat zu beinhalten:

- **Zeit, Ziel und Zweck** der Reise
- Person, die die Reise antritt und durchführt
- Beträge, die der Vorsteuerberechnung dienen

Tagesgeld/Nächtigungsgeld:

Das **Tagesgeld** beträgt maximal **€ 26,40 pro Tag**. Für jede angefangene Stunde kann ein Zwölftel angesetzt werden. Wird ein Arbeitsessen (Mittagessen bzw. Abendessen) als Werbeaufwand verbucht, so verringert sich das Tagesgeld um € 13,20.

Beispiel: Dienstreise vom 13. April 7.00 Uhr - bis 14. April. 13.15 Uhr

Berechnung der Tagesgelder:

13. April: € 26,40 14. April: € 15,40 ($€ 26,40 * 7 : 12$) Gesamt: € 41,80

Als **Nächtigungsgeld** einschließlich Frühstück können ohne **Nachweis € 15,-** pro Nacht verbucht werden. In der Praxis werden aber die nachgewiesenen höheren Kosten mit dem Beleg verbucht. Beispiel: Die Kosten für die Nächtigung inklusive Frühstück werden mit € 85,- (inklusive 10% Ust.) mittels Hotelrechnung nachgewiesen.

Lösung: Es sind € 85,- anzusetzen.

Bewirtungsspesen:

Aufwendungen für Arbeitsessen im Sinne des Werbeaufwands sind zu **50% als Betriebsausgabe** absetzbar, wenn der betriebliche Hintergrund überwiegt und zudem keinen repräsentativen Charakter aufweist.

Beispiel: Arbeitsessen: Kosten € 284,- davon € 90,- zu 20% USt. und € 194,- zu 10%

Lösung: absetzbar: € 45,- inklusive 20% USt. und € 97,- inklusive 10% USt.